



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 12. Dezember 2007 (StB 1160)

B+A 68/2007

Areal Butterzentrale

**Änderung Z 30 im
Zonenplan und B 132-F
im Bebauungsplan B 132
Tribtschen/Bahnhof
mit Einsprachebehandlung**

**Vom Grossen Stadtrat mit Änderung
und einer Protokollbemerkung
beschlossen am 27. November 2008
(Definitiver Beschluss und Protokoll-
bemerkung am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

- Leitsatz A:** Luzern wächst zur starken Region heran.
- Stossrichtung A1:** Die Stadt setzt sich mit Rücksicht auf die kommenden Generationen für eine nachhaltige Entwicklung ein.
- Fünfjahresziel A1.3:** Die Stadt fördert die städtebauliche Qualität und Urbanität.
- Leitsatz D:** Luzern stärkt sich finanziell.
- Stossrichtungen D2:** Die Stadt verbessert die planerischen Rahmenbedingungen für wertschöpfungsintensive Unternehmen im Dienstleistungssektor.
- D3:** Die Stadt unterstützt den Bau von attraktivem, urbanem Wohnraum.
Die zeitgemässe Pflege alter Bausubstanz wird ermöglicht.
- Fünfjahresziele D2.1:** Die Stadt schafft Entwicklungsmöglichkeiten für zusätzliche Dienstleistungsbetriebe.
- D3.1:** Die Stadt schafft Entwicklungsmöglichkeiten für zusätzliche Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsschichten, insbesondere für mittlere und höhere Einkommensegmente.

Übersicht

Die Grundstücke 2705, 2699 und 2713, linkes Ufer, Butterzentrale, wurden gemäss Zonenplan vom 5. Mai 1994 der Gewerbezone zugeteilt. Sie werden seit Jahrzehnten als Produktionsstandort für Milch- und Molkereiprodukte genutzt.

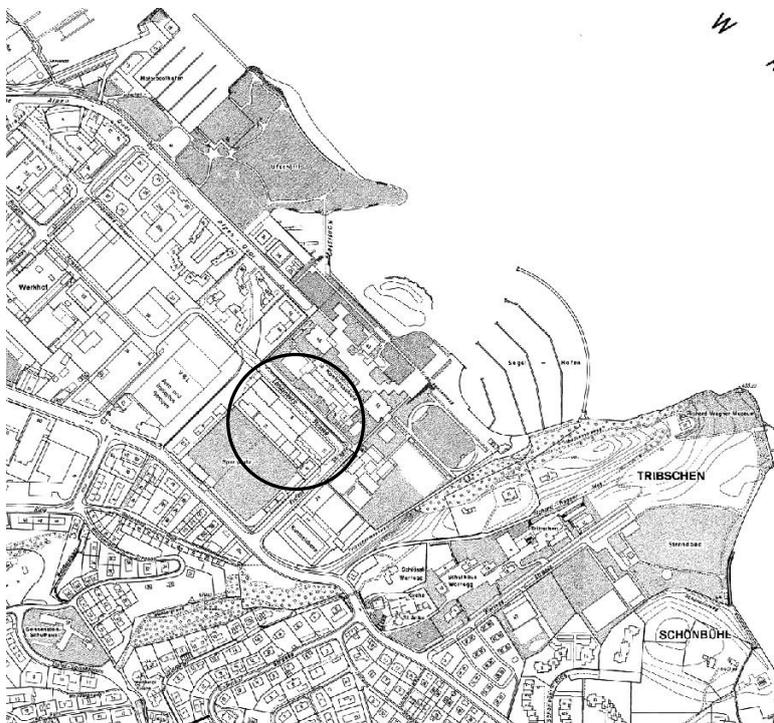
Die Parzellen 2705 und 2699 sind im Besitz der Emmi Butterzentrale AG. Die Parzelle 2713 ist im Grundeigentum der Emmi Pensionskasse. Die Emmi AG hat im Frühjahr 2006 mitgeteilt, dass sie auf Ende 2007 diesen Produktionsstandort aufgeben wird. Dieser Entscheid ist nachvollziehbar, weil der Standort aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen für die Unternehmung ungünstig ist.

Durch den Zukauf von Firmen und Produktionsstandorten hat sich der Marktanteil der Emmi AG in den letzten Jahren kontinuierlich vergrössert. Dieses betriebliche Wachstum hat dazu

geführt, dass der heutige Hauptsitz im Verhältnis zur Firmengrösse und zu den betrieblichen Aktivitäten räumlich zu klein ist. Seit Anfang 2007 befasst sich die Geschäftsleitung mit Fragen einer Standortevaluation für die Ansiedlung der zentralen Verwaltungsfunktionen. Dies unter anderem auch deshalb, weil in der bestehenden Liegenschaft in der Luzerner Innenstadt räumlich keine Option für eine Entwicklung möglich ist. Im Vordergrund stehen dabei Abklärungen von Standorten, welche bereits heute im Besitz der Emmi AG sind. Im Rahmen dieser Evaluation werden auch Abklärungen des Areals „Butterzentrale“ vorgenommen.

Das Grundstück an der Landenberg-/Eisfeldstrasse befindet sich in der Gewerbezone. Eine Nutzung als Verwaltungszentrum in Kombination mit zusätzlicher Wohnnutzung ist nicht zonenkonform. Der Stadtrat hat sich im Frühjahr 2007 bereit erklärt, das Grundstück ausserhalb der laufenden BZO-Revision umzuzonen, um dadurch den Sitz der Emmi AG in der Stadt Luzern zu halten.

Aufgrund gemeinsam vorgenommener Abklärungen mit der Geschäftsleitung der Emmi AG soll das Areal neu der Wohn- und Geschäftszone zugeordnet werden. Zudem wurde mit der Grundeigentümerin vereinbart, ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren (anonymer Projektwettbewerb oder Studienauftrag) durchzuführen. Dies erfordert eine Änderung des Zonenplans (Grundnutzungsplan und Wohnanteilplan) und des Bebauungsplans B 132 Tribtschen/Bahnhof.



Areal Butterzentrale an der Landenberg-/Eisfeldstrasse

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	5
2 Zonenplan (Grundnutzungsplan) vom 5. Mai 1994	6
3 Zonenplan (Wohnanteilplan) vom 5. Mai 1994	8
4 Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof vom 23. März 2000	10
5 Begründung der Umzonung	12
5.1 Möglichkeiten für die Stadtentwicklung	12
5.1.1 Areal Butterzentrale Luzern	12
5.1.2 Weiteres Vorgehen	13
5.2 Festsetzungen im Zonenplan	13
5.2.1 Wohnanteil	13
5.3 Festsetzungen im Bebauungsplan	13
5.3.1 Dichtebestimmung	13
5.3.2 Qualifiziertes Konkurrenzverfahren	13
5.3.3 Trottoir	14
5.4 Parkierung	14
6 Vorprüfung	14
7 Öffentliche Planauflage	15
8 Einsprachebehandlung	15
9 Anträge	16

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Allgemeines

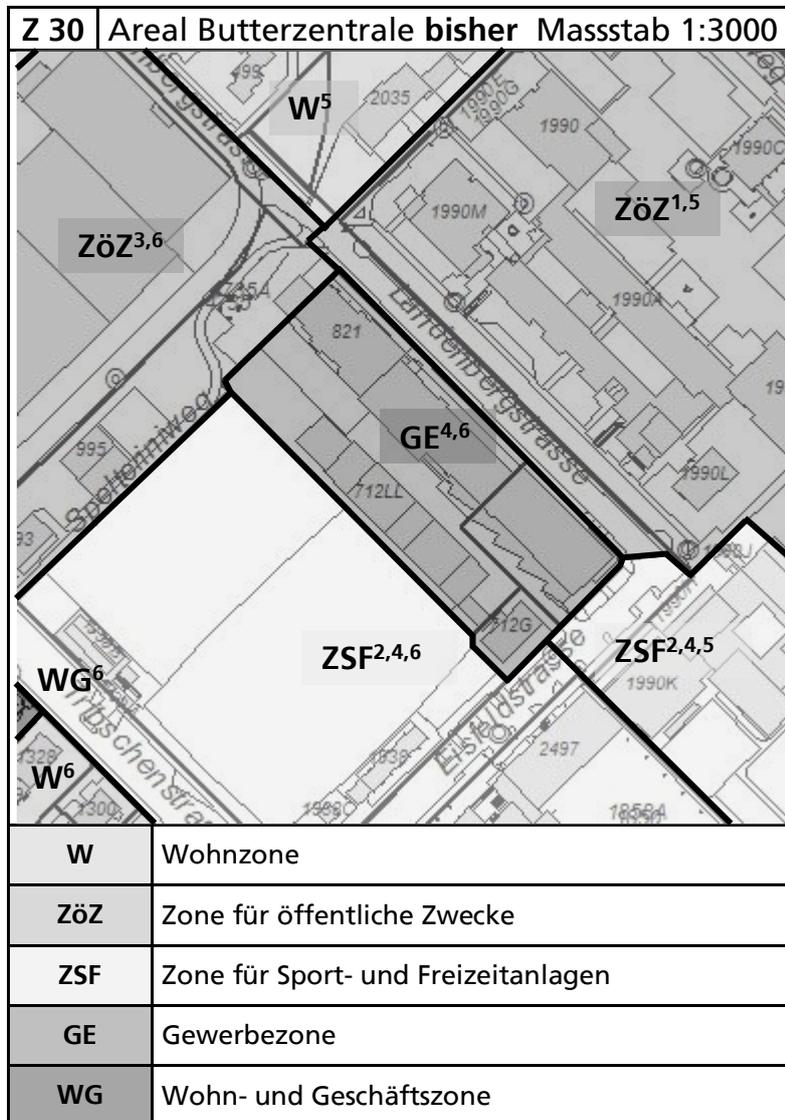
Der Zonenplan (Grundnutzungsplan und Wohnanteilplan) der Stadt Luzern wurde zusammen mit dem Bau- und Zonenreglement (BZR) vom Grossen Stadtrat am 5. Mai 1994 aufgestellt und am 25. September 1994 von den Stimmberechtigten gutgeheissen.

Der Bebauungsplan B 132 Tribtschen/Bahnhof wurde vom Grossen Stadtrat am 23. März 2000 beschlossen und vom Regierungsrat am 12. Dezember 2000 genehmigt.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird eine Änderung des Zonenplans sowie des Bebauungsplans B 132 auf den Grundstücken 2705, 2699 und 2713, linkes Ufer, Butterzentrale, beantragt. Für ausführliche Angaben verweisen wir Sie auf die Begründung der Umzonung (Kap. 5).

2 Zonenplan (Grundnutzungsplan) vom 5. Mai 1994

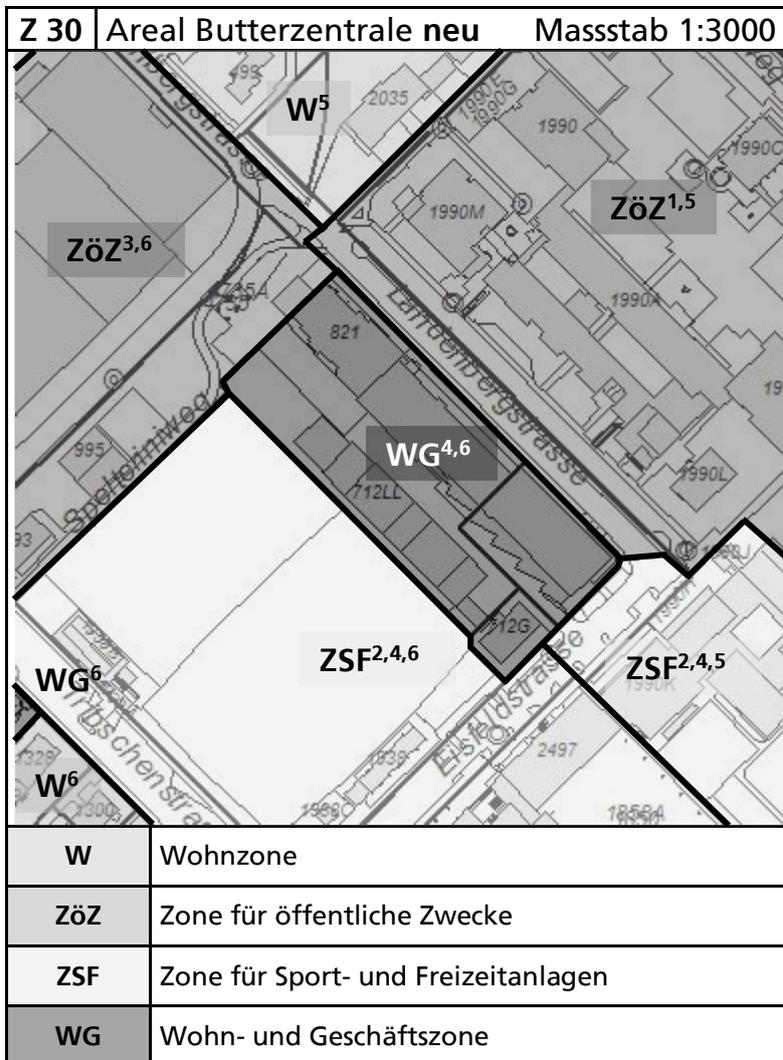
Zonenplan bisher



Zweckbestimmungen:

- Schulen (1)
- Sport- und Badeanlagen, Anlagen von Sport- und Freizeitorganisationen (2)
- Verwaltungen, Gerichte, öffentliche Unternehmungen (3)
- Überlagerung durch die Archäologie-Schutzzone gemäss Art. 24 BZR (4)
- Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II (5)
- Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III (6)

Zonenplan neu

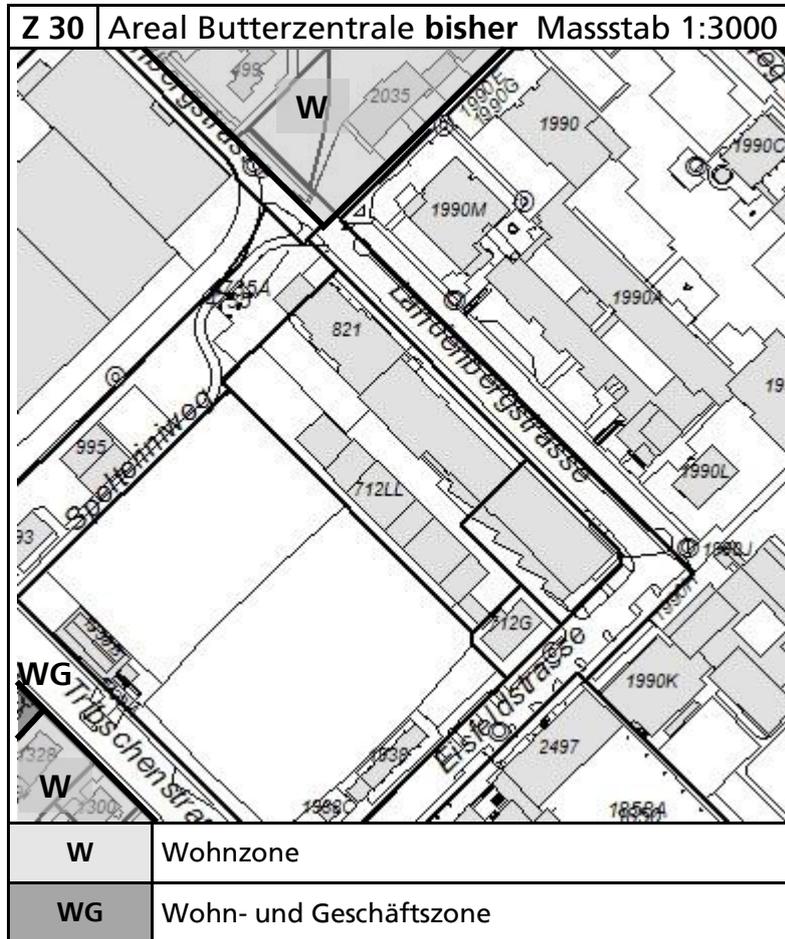


Zweckbestimmungen:

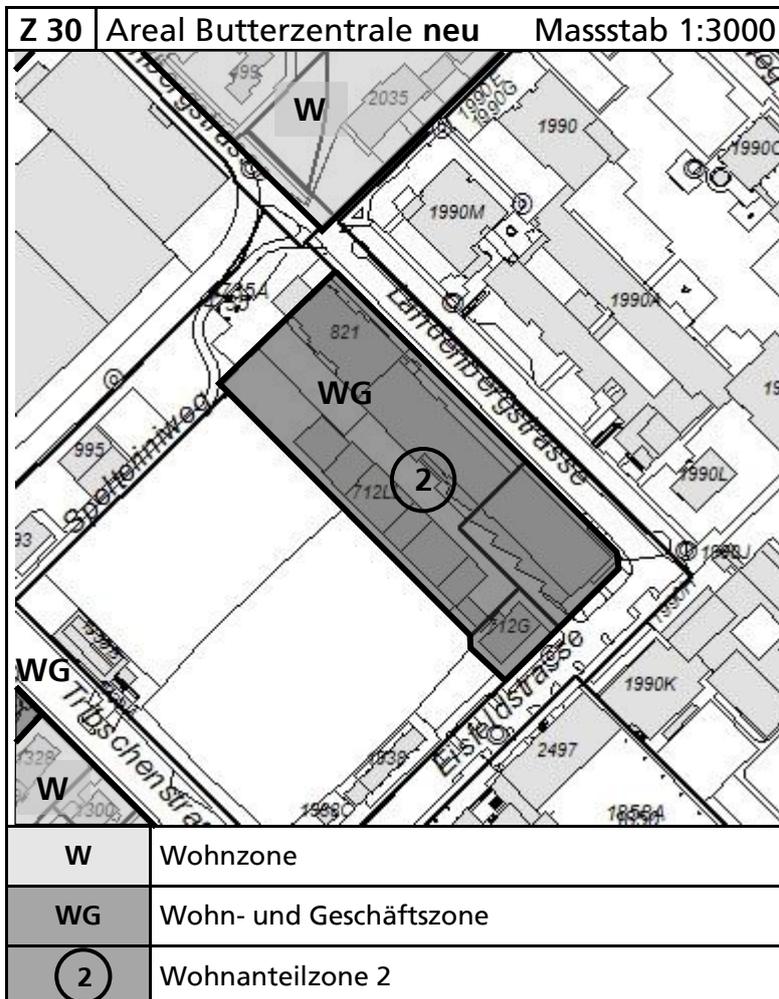
- Schulen (1)
- Sport- und Badeanlagen, Anlagen von Sport- und Freizeitorganisationen (2)
- Verwaltungen, Gerichte, öffentliche Unternehmungen (3)
- Überlagerung durch die Archäologie-Schutzzone gemäss Art. 24 BZR (4)
- Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II (5)
- Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III (6)

3 Zonenplan (Wohnanteilplan) vom 5. Mai 1994

Wohnanteilplan bisher



Wohnteilplan neu



4 Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof vom 23. März 2000

Bebauungsplan B 132 bisher

B 132-F Areal Butterzentrale bisher Masstab 1:2000			
	Zone	Bauweise	Bestimmungen
	9	Gewerbezone	Geschlossen Fassadenhöhe 20,0 m
	Private, Strassen, Wege und Plätze mit öffentlichem Fusswegrecht		
	Baulinien nach Art. 8 BZR		

Bebauungsplan B 132 neu

B 132-F Areal Butterzentrale neu Masstab 1:2000				
	Zone	Bauweise	Bestimmungen	
	7a	Wohn- und Geschäftszone	Geschlossen	Ausnutzungsziffer (AZ) 1,8, maximale Fassadenhöhe 20 m, maximale Firsthöhe 26 m.
		Private, Strassen, Wege und Plätze		
		Baulinien nach Art. 8 BZR		

Bauvorschriften

Die bisherigen Bauvorschriften im Bebauungsplan B 132 Bahnhof/Tribschen haben weiterhin Gültigkeit. Zusätzlich gilt die Bauvorschrift 9. Diese lautet wie folgt:

9. In der Zone 7a dürfen Neubauten nur nach Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens bewilligt werden.

Die bisherigen Bauvorschriften 9 und 10 rücken eine Nummer nach hinten.

5 Begründung der Umzonung

5.1 Möglichkeiten für die Stadtentwicklung

Die Emmi AG hat im Frühjahr 2007 kommuniziert, dass sie auf Ende 2007 den Produktionsstandort Luzern (Butterzentrale) aufgibt. Der Entscheid ist nachvollziehbar, weil der Standort aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ungünstig ist. Unter Berücksichtigung von Problemstellungen im Bereich der Distribution und Logistik wird dieser Entscheid auch aus städtebaulicher Sicht begrüsst.

In den letzten Jahren konnte die Emmi AG ihren Marktanteil durch Zukauf von Firmen kontinuierlich erhöhen. Mit den vorgenommenen Akquisitionen verfügt die Unternehmung an verschiedenen schweizerischen Standorten über Produktions- und Verwaltungsliegenschaften. Diese werden teilweise suboptimal genutzt. Das Bedürfnis nach Bereinigung von betrieblichen und organisatorischen Strukturen ist nachvollziehbar und ist im Rahmen der wirtschaftlichen Bestandespflege zwischen Emmi AG und der Stadt regelmässig thematisiert worden.

Die Geschäftsleitung hat im Februar 2007 den Auftrag erteilt, für die Gesamtunternehmung Standortevaluationen vorzunehmen. Ziel der Abklärungen ist, die zentralen Verwaltungsfunktionen räumlich an einem Standort zusammenzufassen, um so auf die veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Ein Ausbau der bestehenden Liegenschaft in der Luzerner Innenstadt ist aufgrund fehlender räumlicher Optionen nicht möglich.

Die Emmi AG benötigt für die Zusammenfassung der zentralen Verwaltungsfunktionen Räumlichkeiten für rund 200 bis 250 Mitarbeitende. Von der Geschäftsphilosophie her ist ein diskreter und zurückhaltender Auftritt gesucht. Der Standort soll verkehrsmässig gut erschlossen sein und über ein ausreichendes Parkplatzangebot verfügen. Die Geschäftsleitung will das Evaluationsverfahren bis Dezember 2007 abschliessen und den zukünftigen Standort der zentralen Verwaltungsfunktionen im Januar 2008 festlegen.

5.1.1 Areal Butterzentrale Luzern

Das Grundstück an der Landenberg-/Eisfeldstrasse (10'495 m²) befindet sich in der Gewerbezone. Das Areal liegt mit seiner Nähe zur Innenstadt, zum See sowie zu den angrenzenden Freizeit- und Sportanlagen an einer städtebaulich interessanten Lage. In Absprache mit der Emmi AG ist nebst dem Raumbedarf für den Hauptsitz eine gemischte Nutzung in den Bereichen Wohnen und Dienstleistung vorgesehen. Da die Wohnnutzung in der Gewerbezone nicht zonenkonform ist, ist eine Umzonung des Areals erforderlich.

Ursprünglich war vorgesehen, im Rahmen der BZO-Revision über die zukünftige Nutzung des Areals zu entscheiden. Im ordentlichen Verfahren wäre somit eine veränderte Nutzung frühestens ab 2010 möglich. Um die zeitlichen Vorgaben der Emmi AG einzuhalten, und so einen

Verbleib des Hauptsitzes in der Stadt Luzern zu sichern, hat sich der Stadtrat bereit erklärt, ein ausserordentliches Umzonungsverfahren zu initiieren.

5.1.2 Weiteres Vorgehen

Zwischen der Geschäftsleitung der Emmi AG und dem Stadtrat wurde vereinbart, dass ein definitiver Evaluationsentscheid zugunsten der Stadt Luzern vor dem parlamentarischen Entscheid des Grossen Stadtrates verbindlich vorliegen muss. Andernfalls würde die ausserordentliche Umzonung sistiert und mit der ordentlichen BZO-Revision entschieden.

5.2 Festsetzungen im Zonenplan

5.2.1 Wohnanteil

Wie die Tribschenstadt zeigt, eignet sich das Gebiet in nächster Nähe zum Vierwaldstättersee hervorragend für die Wohnnutzung. Für eine nachhaltige Belebung des gesamten Quartiers ist daher ein zusätzliches attraktives Wohnangebot zu fördern. In Abstimmung mit den Bedürfnissen der Emmi AG soll ein hoher Wohnanteil realisiert werden. In der Wohn- und Geschäftszone WG mit der Wohnanteilszone 2 muss im Minimum das Volumen oberhalb des 1. Obergeschosses von allen für Wohnzwecke geeigneten Bauten als Wohnraum genutzt werden (unter Hinweis auf Art. 12 Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern). Die räumlichen Bedürfnisse für die zentralen Verwaltungsfunktionen der Emmi AG können mit dieser Nutzungsaufteilung abgedeckt werden. Bei der Projektentwicklung ist den Immissionen, welche die Nachbarliegenschaften verursachen, Rechnung zu tragen.

5.3 Festsetzungen im Bebauungsplan

5.3.1 Dichtebestimmung

Mit der schrittweisen Realisierung der Tribschenstadt hat sich das Entwicklungsgebiet Bahnhof-Tribschen-Steghof bereits positiv verändert und weiterentwickelt. Die Tribschenstadt weist eine Ausnützungsziffer (AZ) von rund 1,8 auf. Für das Areal der Butterzentrale ist diese Dichte richtungsweisend. Durch die Umsetzung der AZ von 1,8 steht somit eine maximale Nutzfläche von 18'891 m² zu Verfügung. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES III Lärmschutz-Verordnung) bleibt bestehen. Die maximale Fassaden- und Firsthöhe richtet sich nach Art. 36 Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern. Die Lage der Baulinien (rund 3 m parallel zur Landenbergstrasse und 6 m parallel zur Eisfeldstrasse) bleibt unverändert.

5.3.2 Qualifiziertes Konkurrenzverfahren

Die Emmi AG erklärt sich bereit, nach der Umzonung ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren (anonymer Projektwettbewerb oder Studienauftrag) durchzuführen. Dies mit dem Ziel, eine optimale architektonische und städtebauliche Qualitätssicherung zu erreichen. Diese Ab-

sichtserklärung erfolgte nach der öffentlichen Planaufgabe. Darin war zwecks der Qualitätssicherung die Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Diese wird nun durch die Festsetzung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens ersetzt. Da sowohl die Gestaltungsplanpflicht als auch die Durchführung eines Wettbewerbs das Ziel der Qualitätssicherung verfolgen, kann die Änderung gegenüber der öffentlichen Planaufgabe ohne nochmalige Auflage durchgeführt werden.

5.3.3 Trottoir

Die Trottoirfläche soll neu entlang der Landenbergstrasse und der Eisfeldstrasse bis zur bestehenden Baulinie verbreitert werden. Unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 Planungs- und Bauverordnung wird die Trottoirfläche der anrechenbaren Grundstücksfläche angerechnet. Welcher zivilrechtliche Status die Trottoirfläche einnehmen soll, ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Emmi AG und der Stadt Luzern. Diese werden nach dem definitiven Standortentscheid vorgenommen.

5.4 Parkierung

Die Anzahl der Parkplätze richtet sich nach dem Parkplatzreglement der Stadt Luzern. Sofern zusätzliche Parkplätze benötigt werden, können Synergien mit dem bestehenden Parkplatzangebot beim regionalen Eiszentrum genutzt werden. Ein entsprechendes Angebot des Regionalen Eiszentrums liegt vor.

6 Vorprüfung

Die Zonen- und Bebauungsplanänderung Areal Butterzentrale wurde mit Stadtratsbeschluss 334 vom 18. April 2007 dem kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2007 wird festgehalten, dass die vorgesehenen Änderungen recht- und zweckmässig sind.

Im kantonalen Vorprüfungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Wohnungen an dieser zentrumsnahen Lage aus städtebaulicher Sicht sehr wünschenswert sei. Im Weiteren wird empfohlen, eine Höhenbeschränkung festzulegen und eine Zuordnung in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 Lärmschutz-Verordnung zu prüfen.

Die Stadtplanung hat die Empfehlungen geprüft. Unter Hinweis auf Art. 36 Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern ist die Höhenbeschränkung ausreichend fixiert. Betreffend Lärmempfindlichkeitsstufe ES III sieht die Stadtplanung keinen Handlungsbedarf.

7 Öffentliche Planaufgabe

Die vorliegenden Änderungen im Zonenplan und im Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof wurden vom 23. Juli bis 21. August 2007 öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 20. August 2007 (Posteingang Stadtrat am 21. August 2007) hat der Innerschweizer Heimatschutz, Sonnenbühlweg 1, 6010 Kriens, dagegen fristgerecht Einsprache erhoben.

8 Einsprachebehandlung

Der Innerschweizer Heimatschutz begründet seine Einsprache folgendermassen:

Bei einem Vergleich des Stadtratsbeschlusses 334 vom 18. April 2007 mit dem Beschluss 687 vom 11. Juni 2007 wurde festgestellt, dass die AZ von 1,6 auf 1,8 erhöht und von einem ursprünglich vorgesehenen Wettbewerbsverfahren abgesehen wurde. Mit Wettbewerbsverfahren habe man in der Stadt Luzern gute Erfahrungen gemacht. Das Areal der Butterzentrale liege im nächsten Umfeld zur Tribschenstadt, welche auf der Basis eines Wettbewerbs erstellt wurde. Daher solle für eine Bebauung auf dem Areal der Butterzentrale vorgängig ebenfalls ein qualifiziertes Planungs-Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

Zudem sei in den Auflageakten nicht ersichtlich gewesen, ob im Areal Butterzentrale die Strassenbaulinie zur Landenbergstrasse kongruent zu der Strassenbaulinie der vbl-Halle respektive der Strassenbaulinie entlang des Nordostendes der Tribschenstadt verlaufe.

Mit dem Einsprecher wurde am 17. September 2007 eine Verhandlung unter der Leitung des Baudirektors geführt. Hierbei wurden zwei der drei Einsprachepunkte zurückgezogen. Namentlich betrifft dies:

Die mutmassliche Erhöhung der AZ von 1,6 auf 1,8. Hier führte die Stadtplanung aus, dass die Dichtebestimmung der Tribschenstadt mit Baubereichen, maximalen Geschosshöhen, Fassadenhöhen und Dachrandkoten in m ü. M. erfolgte. Eine AZ wurde nicht festgesetzt. Im Vorfeld der Auflage wurde durch die Stadtplanung die Dichte der bisher erstellten Gebäude der Tribschenstadt erhoben. Als Ergebnis ergab sich eine AZ von 1,8. Die AZ des Butterzentraleareals entspricht somit der Dichte der bislang realisierten Tribschenstadt.

Zudem wurde der Einsprachepunkt in Bezug auf die Strassenbaulinie zurückgezogen. Eine Überprüfung durch das GIS-Dienstleistungszentrum ergab, dass die Strassenbaulinie am Nordostende der Tribschenstadt beinahe deckungsgleich mit der Strassenbaulinie an der Nordostflucht der vbl-Halle respektive der Butterzentrale ist. Die Abweichung beträgt maximal 0,44 m. Diese Differenz ergibt, bezogen auf die Gesamtlänge der zu betrachtenden Strassenflucht von über 500 m, keine städtebaulich negativen Auswirkungen.

Der Teilrückzug der Einsprache erfolgte während der Einspracheverhandlung. Das Protokoll dient als schriftliche Mitteilung des Teilrückzugs. In diesen Punkten ist die Einsprache infolge Rückzugs erledigt.

Anlässlich der Sitzung zwischen der Stadt Luzern und der Emmi AG vom 17. September 2007 wurde der Einsprachepunkt des qualifizierten Wettbewerbsverfahrens behandelt. Am 20. Oktober 2007 teilte die Emmi AG mit, dass sie einen Wettbewerb oder Studienauftrag durchführen möchte, bei dem ein bis zwei Vertreter der Stadt Luzern in der Jury vertreten sind. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 machte die Stadtplanung die Emmi AG darauf aufmerksam, dass sowohl die Zusammensetzung der Jury als auch die Teilnehmer des Wettbewerbs fachlich qualifiziert sein müssen und das Verfahren in Anlehnung an die SIA-Ordnung 142 durchgeführt werden soll. Diese Konkretisierung des qualifizierten Wettbewerbsverfahrens wurde am 23. November 2007 von der Emmi AG bestätigt.

Am 23. November 2007 wurde dieses Ergebnis dem Innerschweizer Heimatschutz zugestellt. Am 28. November 2007 teilte der Innerschweizer Heimatschutz mit, dass er den Einsprachepunkt zurückziehe. Somit gilt die gesamte Einsprache als zurückgezogen.

9 Anträge

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, die Ergänzung zum Zonenplan, zum Wohnanteilplan und zum Bebauungsplan B132 Tribtschen/Bahnhof in der vorgelegten Form zu beschliessen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 12. Dezember 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 68 vom 12. Dezember 2007 betreffend

Areal Butterzentrale Änderung Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribtschen/Bahnhof mit Einsprachebehandlung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 17 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Die Einsprache des Innerschweizer Heimatschutzes wird infolge Rückzugs als erledigt erklärt.
2. Die Änderungen Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribtschen/Bahnhof werden beschlossen.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer I.2 tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I.2 unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 68/2007 Areal Butterzentrale. Änderung Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof mit Einsprachebehandlung

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 68 vom 12. Dezember 2007 betreffend

Areal Butterzentrale Änderung Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 17 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Die Einsprache des Innerschweizer Heimatschutzes wird infolge Rückzugs als erledigt erklärt.
2. Die Einsprache der Verkehrsbetriebe Luzern wird infolge Rückzugs als erledigt erklärt.
3. Die Änderungen Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof werden beschlossen. Es gilt die Wohnanteilszone 3.
4. Der Beschluss gemäss Ziffer I.3 tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 27. November 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

zu B+A 68/2007 Areal Butterzentrale. Änderung Z 30 im Zonenplan und B 132-F im Bebauungsplan B 132 Tribschen/Bahnhof mit Einsprachebehandlung

Die von der Stadt bestimmten Vertreter/innen im Wettbewerbsverfahren beurteilen die vorgeschlagenen Projekte mit Priorität auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Die städtische Baukommission wird über die Projekte und die konkreten Massnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten informiert.